

Reglement über die Abwasseranlagen (Kanalisations-Reglement)

der Einwohnergemeinde Füllinsdorf
vom 26. Juni 1984

Die Einwohnergemeindeversammlung von Füllinsdorf, gestützt auf § 8 des Gesetzes über die Abwasserbeseitigung vom 22. April 1971 beschliesst:

A. ALLGEMEINES

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und der Privaten. Die Vorschriften des Bundes und des Kantons bleiben vorbehalten.

§ 2 Grundlagen

¹Abwasseranlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach den vom Kanton als verbindlich erklärten technischen Vorschriften und Richtlinien zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten (Anhang Nr. 2).

²Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Abwasseranlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

§ 3 Zuständigkeit und Aufgaben der Grundeigentümer

¹Der Grundeigentümer hat sämtliche in seinem Grundstück anfallenden Abwässer nach den Vorschriften des Kantons vom Anfallort weg den Anlagen der Gemeinde zuzuleiten.

²Solche Abwasseranlagen sowie deren Anschluss an die Anlagen der Gemeinde verbleiben im Eigentum der Grundeigentümer.

³Der Grundeigentümer hat für ein dauerndes einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

⁴Bei Baurechtspartellen tritt an Stelle des Grundeigentümers der Baurechtsnehmer.

B. ABWASSERANLAGEN DER GEMEINDE

§ 4 Generelles Kanalisationsprojekt (GKP)

¹Die Abwasseranlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten Generellen Kanalisationsprojektes (im folgenden kurz GKP) erstellt.

²Die Grenzen des GKP müssen mit denjenigen des Baugebietes übereinstimmen und werden mit diesen von der Einwohnergemeindeversammlung festgelegt.

³Das GKP bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 5 Bauprojekt für Abwasseranlagen

¹Die von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossenen Bauprojekte werden während 20 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Eigentümer beanspruchter Parzellen werden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt.

²Einsprachen sind innert 10 Tagen nach Ablauf der Auflagefrist schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

³Wird Privatareal beansprucht, soll durch die Einwohnergemeindeversammlung mit der Projektgenehmigung vorsorglich das Enteignungsrecht erteilt werden.

⁴Ueber Einsprachen gegen das Projekt, die auf dem Verhandlungsweg nicht erledigt werden können, entscheidet der Gemeinderat. Vorbehalten bleibt die Beschwerde an den Regierungsrat gemäss § 43 des Kantonalen Enteignungsgesetzes.

⁵Ueber Entschädigungsforderungen, die auf dem Verhandlungsweg nicht erledigt werden können, entscheidet das Enteignungsgericht.

§ 6 Unterhalt der Abwasseranlagen

¹Die Gemeinde sorgt für den Unterhalt und die Reinigung ihrer Abwasseranlagen.

§ 7 Haftung der Gemeinde

¹Die Gemeinde haftet nach den allgemeinen Haftungsgrundsätzen des Zivilrechtes.

²Die Gemeinde übernimmt Anschliessern und Dritten gegenüber keine Haftung für Schäden, die ihnen aus dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation infolge von Rückstau, Beschädigungen oder Zerstörungen von Leitungen zufolge höherer Gewalt entstehen.

C. ABWASSERANLAGEN DER PRIVATEN

§ 8 Anschlusspflicht, Zeitpunkt

¹Bei bestehenden Bauten hat der Anschluss an die Abwasseranlage der Gemeinde sofort nach Eintritt einer Anschlussmöglichkeit zu erfolgen.

²Neubauten müssen vor ihrem Bezug an die Abwasseranlagen angeschlossen sein.

³Wird als Ersatz einer Leitung eine neue, dem GKP entsprechende Abwasseranlage erstellt, sind die Eigentümer der an die bisherige Leitung angeschlossenen Liegenschaften verpflichtet, an die neue Abwasseranlage anzuschliessen. Die daraus sich ergebenden Kosten müssen vom Verursacher der Aenderung der Leitungsdisposition getragen werden.

§ 9 Ersatzvornahme

¹Der Gemeinderat lässt nach Mahnung und nach Ablauf einer gesetzten Frist die Anschlussleitungen auf Kosten der Grundeigentümer ausführen.

²Für diese Kosten hat die Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 100 Absatz 8 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.

§ 10 Kosten

¹Die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für den fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde trägt der Grundeigentümer.

§ 11 Anschlussbewilligung, Grundsatz

¹Im Baugebiet dürfen Neubauten nur auf baureifen Grundstücken erstellt werden. Ein Grundstück ist dann baureif, wenn die Erschliessungsanlagen vorhanden sind oder gleichzeitig mit dem Neubau erstellt werden.

²Die Erstellung oder Aenderung einer Abwasseranlage sind bewilligungspflichtig.

³Ebenso ist für jede Änderung in der Benützung der Anlage, die auf die Menge und/oder die Beschaffenheit der Abwässer einen Einfluss hat, eine Bewilligung einzuholen.

§ 12 Bewilligung, Gebühr

¹Gesuche für den Bau oder die Abänderung von Abwasseranlagen von Wohnbauten innerhalb des Baugebietes sind dem Gemeinderat und solche von gewerblichen und industriellen Betrieben, der Landwirtschaft und von ausserhalb des Baugebietes gelegenen Bauten der Kantonalen Bau- und Landwirtschaftsdirektion einzureichen.

²Die Bewilligung für Abwasseranlagen von Wohnbauten innerhalb des Baugebietes wird durch den Gemeinderat gebührenfrei und für gewerbliche und industrielle Betriebe sowie für landwirtschaftliche und ausserhalb des Baugebietes gelegene Bauten durch die Kantonale Bau- und Landwirtschaftsdirektion gegen eine Gebühr erteilt.

³Die Gebühr wird mit der Erteilung der Bewilligung erhoben.

⁴Bevor die Bewilligung erteilt ist, darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.

⁵Die Bewilligung erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn inzwischen nicht mit der Ausführung begonnen worden ist.

⁶Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte für die Erstellung von Abwasseranlagen auf Grundstücken Dritter ist Sache des Grundeigentümers.

§ 13 Bauaufsicht

¹Die privaten Abwasseranlagen für häusliche Abwässer von Wohnbauten innerhalb des Baugebietes unterliegen der Kontrolle und Abnahme durch die Gemeinde.

²Abwasseranlagen von gewerblichen und industriellen Betrieben der Landwirtschaft und von ausserhalb des Baugebietes gelegenen Bauten werden von der Bau- und Landwirtschaftsdirektion kontrolliert und abgenommen.

³Abwasseranlagen dürfen nicht eingedeckt werden, bevor die Gemeinde resp. die Bau- und Landwirtschaftsdirektion die Einwilligung zum Einfüllen der Gräben erteilt haben.

§ 14 Schlussabnahme

¹Die Inbetriebnahme der Anlage oder einzelner Teile ist erst nach der Abnahme zulässig.

²Gewerbliche und industrielle Anlagen werden gemeinsam von der Bau- und Landwirtschaftsdirektion und der Gemeinde abgenommen.

³Ueber die Abnahme wird ein Protokoll erstellt.

⁴Mit der Abnahme einer Abwasseranlage übernehmen weder die Gemeinde noch der Kanton irgendeine Verantwortung für den technisch einwandfreien Betrieb und die Haltbarkeit der Anlage.

§ 15 Ausführungspläne

¹Die Pläne der ausgeführten Abwasseranlagen müssen genau und massgerecht mit der Ausführung übereinstimmen und sind bei der Kontrolle und Abnahme abzugeben.

²Diese Pläne werden, zweckmässig geordnet, von der Gemeinde aufbewahrt. Sie bilden die Grundlage für den Leitungskataster sowie für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten.

³Fehlen die Ausführungspläne, ist die Gemeinde berechtigt, diese auf Kosten des Grundeigentümers erstellen zu lassen.

§ 16 Vorbehandlung der Abwässer

¹Abwässer, welche zur Einleitung in die Abwasseranlagen ungeeignet sind oder in einer Abwasserreinigungsanlage den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten des Verantwortlichen vor der Einleitung durch besondere Verfahren unschädlich zu machen.

²Die Beurteilung der Abwässer sowie die Vorschriften über die Vorbehandlung erfolgen durch die Bau- und Landwirtschaftsdirektion.

§ 17 Kontrollen, schadhafte Anlagen

¹Dem Gemeinderat und der Bau- und Landwirtschaftsdirektion steht das Recht zu, Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren.

²Schadhafte, ungenügend dimensionierte oder ungenügend unterhaltene Anlagen von Gebäuden, die an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen sind oder werden, müssen auf Verlangen des Gemeinderates den Vorschriften dieses Reglementes angepasst werden.

³Kommt der Pflichtige der Aufforderung nicht nach, wird die Anlage auf dem Weg der Ersatzvornahme instandgestellt.

⁴Mit der Kontrolle übernehmen weder die Gemeinde noch der Kanton eine Verantwortung für den technisch einwandfreien Betrieb.

§ 18 Haftung des Grundeigentümers

¹Der Eigentümer privater Abwasseranlagen haftet für alle Schäden, die durch fehlerhafte Anlage, bzw. Ausführung oder durch mangelhaften Unterhalt entstehen. Er ist auch haftbar für Schäden, die durch Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.

§ 19 Unterhalt

¹Der Eigentümer hat seine Abwasseranlagen auf eigene Kosten zu unterhalten und sofern notwendig zu reinigen.

D. FINANZIERUNG

§ 20 Kanalisationskasse

¹Ueber das Abwasserwesen der Gemeinde wird eine gesonderte Rechnung geführt. Diese muss langfristig ausgeglichen gestaltet werden.

§ 21 Vorschussleistungen

¹Wird die Erstellung von Erschliessungsanlagen gemäss GKP verlangt, kann die Gemeinde, unabhängig davon, ob ein entsprechender Kredit bewilligt worden ist, verlangen, dass der Gesuchsteller die erforderlichen Mittel vor der Erteilung der Baubewilligung vorschiesst.

²Die Erschliessungsanlagen werden von der Gemeinde gebaut.

³Wollen Dritte die von Privaten bezahlten Anlagen der Gemeinde mitbenützen, haben sie vor der Erteilung der Baubewilligung einen der Mitbeanspruchung entsprechenden Beitrag zu leisten. Der Gemeinderat setzt die Höhe dieses Beitrages fest und zieht ihn zuhanden des Berechtigten ein.

⁴Die Gemeinde zahlt die vorgeschossenen Mittel in der Regel innerhalb von 10 Jahren zinslos zurück.

§ 22 Einmalige Beiträge

¹Als Gegenleistung für die Anschlussmöglichkeit eines Grundstückes an die Abwasseranlagen der Gemeinde ist vom Grundeigentümer ein einmaliger Beitrag an die Erstellungskosten zu leisten.

²Besteht eine Anschlussmöglichkeit, erfolgt auch bei anderweitiger Verwertung oder Ableitung der Abwasser keine Befreiung von der Beitragspflicht.

³Die Berechnung der einmaligen Beiträge erfolgt aufgrund des von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (im folgenden kurz BGV) festgelegten Brandversicherungswertes des Gebäudes.

§ 23 Angeschlossene Liegenschaften

¹Für Liegenschaften, die beim Inkrafttreten dieses Reglementes an Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen sind, wird kein Beitrag mehr erhoben, sofern diese Liegenschaften keine beitragspflichtigen Veränderungen erfahren.

§ 24 Erweiterungen, bauliche Veränderungen, Freibetrag

¹Werden auf einer Parzelle durch An-, Um- oder Erweiterungsbauten Veränderungen vorgenommen, werden diese gemäss den Bestimmungen dieses Reglementes beitrags- und gebührenpflichtig.

²Wird infolge solcher baulicher Veränderungen der BGV-Brandversicherungswert erhöht, wird vom Mehrwert ein Freibetrag gemäss Tarifordnung in Abzug gebracht. Mit diesem Freibetrag sind auch allfällige Investitionen für bauliche Energiesparmassnahmen abgegolten.

³Erhöhte BGV-Brandversicherungswerte aufgrund von Revisionsschätzungen begründen keine Beitragspflicht gemäss Absatz 1.

⁴Wird eine Liegenschaft zerstört oder vollständig abgebrochen, werden die Anschlussbeiträge für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Früher bezahlte Beiträge und Gebühren werden angerechnet, sofern sie durch Akten der Gemeinde oder durch Quittungen des Eigentümers belegbar sind. Ist der heutige Wert niedriger, erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 25 Beitragspflicht

¹Die Beitragspflicht tritt ein:

- a) Für überbaute Grundstücke, die noch zu kanalisieren sind, mit der Fertigstellung der zugehörigen Abwasseranlage der Gemeinde. In diesen Fällen ist den Grundeigentümern durch den Gemeinderat das Datum des Eintrittes der Beitragspflicht schriftlich mitzuteilen.
- b) Für Neubauten jeder Art mit dem Datum der Endschatzung durch die BGV.
- c) Für bauliche Veränderungen (An-, Um- oder Erweiterungsbauten), mit der Nachschätzung durch die BGV.

§ 26 Zahlungsmodus, einmalige Beiträge

¹Die einmaligen Beiträge sind innert 60 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Die Zahlungsbedingungen sind in der Tarifordnung (Anhang Nr. 1) festgelegt.

²Grundeigentümer, die ihrer Zahlungspflicht nicht innert dieser Frist nachkommen, werden mit einem Verzugszins gemäss Tarifordnung (Anhang Nr. 1) belastet.

³In Ausnahmefällen können dem Pflichtigen die Beiträge gestundet werden. Der Gemeinderat ist berechtigt, die Sicherstellung durch eine Bank oder ein anderes Kreditinstitut zu verlangen.

§ 27 Grundpfandrecht

¹Für die einmaligen Beiträge besteht zugunsten der Gemeinde ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen andern Pfandrechten vorgeht.

§ 28 Jährliche Gebühren

¹Für die Betriebs- und Unterhaltskosten der Abwasseranlagen der Gemeinde und des Kantons werden jährliche Gebühren erhoben. Grundlage für die Berechnung bildet der Wasserverbrauch. Privat geförderte Wassermengen (eigene Quellen/Grundwasser) sind mitzuberücksichtigen.

§ 29 Besondere Verhältnisse

¹Der Gemeinderat kann insbesondere für die Zuleitung gewerblicher und industrieller Abwässer oder für Abwässer in ausserordentlichen Mengen, die jährlichen Gebühren angemessen erhöhen, wenn sich für den Betrieb der Abwasseranlagen Kosten ergeben, die über dem normalen Rahmen liegen.

²Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien und vergleichbare ähnliche Betriebe, deren Frischwasserverbrauch offensichtlich nicht in Relation zu der ans Kanalnetz abgelieferten Abwassermenge steht, werden vom Gemeinderat besonders veranlagt. Massgebend ist ein jährlicher Frischwasserverbrauch von 100 m³ pro Kopf für die Anzahl der im entsprechenden Objekt wohnhaften Personen.

§ 30 Gebührenpflicht

¹Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Wasserbezug und dem Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

§ 31 Zahlungsmodus, jährliche Gebühren

¹Die Bezahlung der jährlichen Gebühren hat innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen.

§ 32 Tarifordnung

¹Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst eine Tarifordnung (Anhang Nr. 1), in welcher die Ansätze für die Berechnung der einmaligen Beiträge und der jährlichen Gebühren festgelegt sind.

²Die Festlegung der Tarife erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss dieses Reglementes.

³Bei veränderten Verhältnissen hat der Gemeinderat der Einwohnergemeindeversammlung rechtzeitig Antrag auf Anpassung der Tarifordnung zu stellen.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 33 Streitigkeiten

¹Ueber alle Streitigkeiten, die aus der Beitragspflicht zwischen der Gemeinde und dem Pflichtigen entstehen, entscheidet, sofern keine gütliche Einigung möglich ist, gemäss § 90 - 96 des Enteignungsgesetzes vom 19. Juni 1950 das Enteignungsgericht.

²Die Beitragshöhe ist im Rahmen einer Beitragsverfügung dem Pflichtigen zur Kenntnis zu bringen. Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden. Auf dieses Rechtsmittel ist in der Beitragsverfügung hinzuweisen.

§ 34 Beschwerde

¹Gegen alle Verfügungen des Gemeinderates kann innert einer Frist von 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden, sofern nicht das Enteignungsgericht zuständig ist. Auf dieses Rechtsmittel ist der Betroffene hinzuweisen.

§ 35 Strafbestimmungen

¹Wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, insbesondere wer als Unternehmer oder Handwerker Einrichtungen vorschriftswidrig erstellt oder genehmigte Einrichtungen eigenmächtig abändert oder ohne Ermächtigung des Gemeinderates die Ausführung von Einrichtungen übernimmt, wird vom Gemeinderat auf erfolgte Verzeigung hin mit einer Busse von bis zu Fr. 100.-- bestraft. Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

²Gegen die vom Gemeinderat verfügte Busse kann der Betroffene innerhalb von 10 Tagen, vom Tage der Zustellung des Urteils an gerechnet, beim Bezirksgericht (Polizeigericht) Einsprache erheben (§ 82 des Gemeindegesetzes). Er ist auf dieses Rechtsmittel ausdrücklich aufmerksam zu machen.

³Der Gemeinderat hat überdies den Verzeigten zur sofortigen Beseitigung oder Abänderung der vorschriftswidrigen Anlage und zum Ersatz für allfällig entstandenen Schaden anzuhalten. Nötigenfalls kann auf Kosten des Fehlbaren vom Gemeinderat die Ersatzvornahme angeordnet werden.

§ 36 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkraftsetzung

¹Das Kanalisationsreglement vom 6. Juli 1961 mit allen seitherigen Änderungen wird aufgehoben.

²Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Bau- und Landwirtschaftsdirektion des Kantons Basel-Landschaft. Es wird durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Füllinsdorf, 26. Juni 1984

NAMENS	DER	EINWOHNERGEMEINDE
Der Präsident:		Der Gemeindeverwalter:
A. Tschan		K. Meier

Von der Bau- und Landwirtschaftsdirektion am 18. Juli 1984 genehmigt.

Der Gemeinderat hat dieses Reglement am 14. August 1984 auf den 1. Januar 1985 in Kraft gesetzt.

NAMENS	DES	GEMEINDERATES
Der Präsident:		Der Gemeindeverwalter:
M. Hofer		K. Meier

TARIFORDNUNG

Gemäss § 32 des Reglementes über die Abwasseranlagen (Kanalisationsreglement) erlässt die Einwohnergemeindeversammlung von Füllinsdorf folgende Tarifordnung

(mit Aenderungen vom 14.12.2006* resp. 9.12.1997**):

1. Einmalige Beiträge

1.1. Die einmaligen Kanalisationsanschlussbeiträge betragen:

- a) für Neubauten 4.0 % des BGV-Brandversicherungswertes inkl. Teuerungszuschlag (§ 22, Absatz 3, des Kanalisationsreglementes)
- b) für An-, Um- oder Erweiterungsbauten 4.0 % des BGV-Brandversicherungswertes, inkl. Teuerungszuschlag, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von Fr. 20'000.-- (§ 24 des Kanalisationsreglementes).

1.2. der Gemeinderat legt jährlich auf den 1. Januar die Ansätze fest für:

- a) den Skonto für Zahlungen innert 30 Tagen
- b) den Verzugszins für Zahlungen, die nicht innert 60 Tagen erfolgen.

2. Jährliche Gebühren

2.1. An jährlichen Gebühren gemäss § 28 des Kanalisationsreglementes werden erhoben:

- a) aufgehoben **
- b) von den Grundeigentümern, sofern sie am Kanalisationsnetz der Gemeinde angeschlossen sind, Fr. 2.30 je m³ * Wasserverbrauch
- c) aufgehoben **

3. Inkraftsetzung und zeitliche Abgrenzung

3.1. Für die jährlichen Gebühren tritt diese Tarifordnung am 1. Januar 1985 in Kraft.

3.2. Für die einmaligen Kanalisationsanschlussbeiträge findet diese Tarifordnung Anwendung auf Bauten, deren rechtsverbindliche Abwasserbewilligung ab 1. Januar 1985 erteilt wird.

P.S. Ab 1. Januar 2001 Gebühren plus 8.0 %* Mehrwertsteuer (*ab 1.1.2011)

**Reglement über die Abwasseranlagen (Kanalisationsreglement)
der Einwohnergemeinde Füllinsdorf vom 26. Juni 1984**

1. Einschlägige gesetzliche Bestimmungen

a) Bundesgesetzgebung

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 (Stand am 22. Dezember 2003)
- Eidg. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) Stand am 28. März 2000
- Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 1. Juli 1998

b) Kantonale Gesetzgebung

- Gesetz über den Gewässerschutz vom 5. Juni 2003

2. Einschlägige technische Normen und Richtlinien

- Schweizer Norm SN 592 000 VSA/SSIV, Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung, Ausgabe 2002
- Zulassungsempfehlungen VSA/SSIV für Rohre, Formstücke, Verbindungen, sanitäre Apparate und Abscheideanlagen für die Liegenschaftsentwässerung (aktuelle Ausgabe)
- Richtlinie VSA für den Unterhalt von Leitungen und Anlagen der Kanalisation und der Grundstückentwässerung (Ausgabe 1992)
- Richtlinie "Regenwasserentsorgung" des VSA; Richtlinie zur Versickerung, Retention und Ableitung von Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten (Ausgabe 2002)